

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**




---

Jahrgang 2026

18.06.2026

Nr. 22

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes am 22.06.2026   | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Güby am 23.06.2026   | (S. 03) |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 25.06.2026   | (S. 04) |
| 4. Sitzung der Gemeindevertretung Winnemark am 25.06.2026  | (S. 05) |
| 5. Satzung des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby   | (S. 07) |
| 6. Veröffentlichung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für das Gebiet "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof - südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landesstraße 26) und nordwestlich des Bereichs „Gastholz" (K58) nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet | (S. 12) |

## Bekanntmachung

Breitbandzweckverband



Datum: 12.06.2026

Am **Montag, 22. Juni 2026**, findet um **16:30 Uhr** im Hotel Gammelby, Dorfstraße 6, 24340 Gammelby, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Bericht des geschäftsführenden Amtes
5. Einwohnerfragezeit
6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. Jahresabschluss 2025 24-VV-2/2026
9. Haushaltssatzung und -plan 2027 24-VV-1/2026

Dirk Harder  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

Gemeinde Güby

Datum: 11.06.2026



Am **Dienstag, 23. Juni 2026**, findet um **19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Borgwedeler Weg, 24357 Güby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.  | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |               |
| 2.  | Änderungsanträge zur Tagesordnung  |               |
| 3.  | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner   |               |
| 4.  | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung   |               |
| 5.  | Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  |               |
| 6.  | Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen  |               |
| 7.  | Entlassung eines Ehrenbeamten aus dem Beamtenverhältnis  | 09-GV-2/2026  |
| 8.  | Erstellung eines Kanalkatasters für das Regenwassersystem in der Gemeinde Güby                                   | 09-FBA-4/2026 |
| 9.  | Dorfentwicklungskonzept  | 09-FBA-6/2026 |
| 10. | Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein - 3. Entwurf 2026        | 09-FBA-3/2026 |

#### Nichtöffentlicher Teil

- |     |                            |               |
|-----|----------------------------|---------------|
| 11. | Grundstücksangelegenheiten | 09-FBA-5/2026 |
|-----|----------------------------|---------------|

#### Öffentlicher Teil

- |     |              |  |
|-----|--------------|--|
| 12. | Bekanntgaben |  |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Peter Thordsen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Gemeinde Altenhof

Datum: 17.06.2026



Die für den 25. Juni 2026 geplante Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof findet aufgrund fehlender Themen nicht statt.

## Bekanntmachung

Gemeinde Winnemark

Datum: 10.06.2026



Am **Donnerstag, 25. Juni 2026**, findet um **19:00 Uhr** im Gasthof Victoria, Dorfstraße 3, 24398 Winnemark, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Winnemark statt, zu der ich Sie höflich einlade.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
6. Fortsetzung der Planungen zum Bau einer Fernwärmeversorgung in der Gemeinde Winnemark 19-BA-4/2026
7. Errichtung einer Ladestation auf dem Parkplatz "Schleiwinkel" 19-FA/BA-2/2026
8. Erlass und Ausfertigung einer Satzung über das Anbringen bzw. das Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen 19-BA-3/2026
9. Durchführungsmaßnahmen zum Prüfbericht der Feuerwehr-Unfallkasse Nord vom 29.04.2025 19-GV-1/2026
10. Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein - 3. Entwurf 2026 19-BA-2/2026

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten 19-GV-2/2026
12. Vertragsangelegenheiten 19-FA-1/2026
13. Grundstücksangelegenheiten 19-BA-1/2026
14. Vertragsangelegenheit 01-GV-7/2026

## **Öffentlicher Teil**

### 15. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Olaf Henningsen  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Fleckeby vom 08.06.2026 folgende Satzung erlassen:

#### **Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Schulverband Fleckeby ist Träger der Grundschule in Fleckeby.
2. Der Schulverband bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, das Angebot einer Offenen Ganztagschule (OGS) an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Fleckeby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

### **§ 2 Betreuungsumfang und -angebot**

1. Die Frühbetreuung als Sonderleistung findet montags bis freitags von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn statt.
2. Die Mittagsbetreuung als Sonderleistung findet montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
3. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit montags bis freitags vom Unterrichtsende bis 16:00 statt. Außerhalb der Schulzeit beginnt die Regelbetreuung jeweils um 8.00 Uhr.
4. Für Kinder die das Angebot der OGS nicht oder nur in Teilen in Anspruch nehmen bietet der Schulverband eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als Sonderleistung an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
5. Die OGS ist für 4 Wochen im Jahr geschlossen. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
6. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Koordinatorin unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zu-

sammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur „Vertretungsberechtigte“).

7. Der Schulverband stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
8. Wird die Offene Ganztagschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung**

1. Verbindliche Anmeldungen für das OGS-Angebot sind über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte jedoch grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die OGS-Koordinatorin in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.
5. Die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist, sofern gewünscht, separat zu buchen.

### **§ 4**

#### **Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

1. Die Inanspruchnahme des OGS-Angebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Schlei-Ostsee zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Schließzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen.
4. Die Gebühr für die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit der Buchung. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
5. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvor-

- gang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der OGS.
6. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
  7. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS -Platz verloren.

## **§ 5 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1 35,00 € / Monat
3. Sie betragen für die Mittagsbetreuung nach § 2 Abs. 2 35,00 € / Monat
4. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 3
  - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 30,00 € / Monat
  - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 75,00 € / Monat
  - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 135,00 € / Monat
5. Sie betragen bei der Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 4
  - a. bei teilweiser Inanspruchnahme der OGS 50,00 € / Woche
  - b. ohne Inanspruchnahme der OGS 100,00 € / Woche
6. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

## **§ 8 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entschei-

det gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KITa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

### **§ 9 Weisungsbefugnis**

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist es den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
  - a. Bürgerbüro und
  - b. anderen Behörden
 zulässig.  
 Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Vertretungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

### **§ 11 Haftung**

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft den Schulträger keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule Fleckeby vom 27.04.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 09.06.2026

Thordsen  
Verbandsvorsteher

## B e k a n n t m a c h u n g

**über die Veröffentlichung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für das Gebiet „Windenergiegebiet südöstlich Osterhof – südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landstraße 26) und nordwestlich des Bereichs „Gastholz“ (K58)“ nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.06.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für das Gebiet südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landstraße 26) und nordwestlich des Bereichs „Gastholz“ (K58) südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landstraße 26) und nordwestlich des Bereichs „Gastholz“ (K58) und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

**vom 29.06.2026 bis zum 31.07.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-schlei-ostsee.de/gemeinden/loose/bauleitplanung/>

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- Östlich der Ortslage Loose
- Südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203)
- Nordwestlich der Waabser Chaussee (Landstraße 26)
- Nordwestlich der Straße „Gastholz“
- Westlich angrenzend an einen bestehenden Windpark

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss vom 11.06.2026 durch die Gemeinde angepasst.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, 11.06.2026), als gesonderter Bestand der Begründung. [1]
- Landschaftsplan der Gemeinde Loose (Stand 2001). [2]
- Fachbeitrag Artenschutzrechtlicher (Pro Regione, erstellt am 03.03.2026) [3]
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Frühjahr 2025) [4]
- Niederschrift zur frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus den v.g. Unterlagen zu ersehen und liegen mit aus:

### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

finden sich in [1], [2] und [4] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht); Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität sowie Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde); Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) – Baustellenkoordinierung; Nachbargemeinde Waabs (vertreten durch das Amt Schlei-Ostsee – Abteilung Bauen und Umwelt)).

⇒ Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Sicherung der weichen Vorsorgeabstände (800 m zu geschlossenen Wohngebieten, 400 m zum Außenbereich).
- Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen Planungsrichtlinie, wonach die Maststandorte um mindestens eine Rotorblattlänge (ca. 75–90 m) von der äußeren Grenze der Sonderbaufläche nach innen abrücken.
- Erforderlichkeit detaillierter Schall- und Schattenwurfgutachten auf Vorhabenebene zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm
- Begrenzung der maximalen Anlagenbauhöhe auf 199,5 m zur Freihaltung des militärischen Radar- und Flugsicherungssektors (Hohn Sektor NS2).
- Belangen der Verkehrssicherheit an angrenzenden öffentlichen Straßen (zwingende Einhaltung der 30-m-Anbaubeschränkungszone entlang der Kreisstraße 58 (K 58) gemäß § 30 StrWG SH durch Mastmittelpunkt + Rotorradius) sowie Anforderungen zur Baustellenkoordinierung und Sondernutzung für Zufahrten gemäß § 21 StrWG SH bei Schwerlasttransporten.

### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

finden sich in [1], [2] und [4] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht); Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität sowie Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde); Ostseefjord Schlei GmbH).

⇒ Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Der naturräumlichen Ausstattung, Eigenart und Empfindlichkeit der schleswig-holsteinischen Gutslandschaft Schwansen sowie deren Ausweisung im Landschaftsrahmenplan als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“.
- Visuellen Vorbelastungen durch bereits bestehende technische Nutzungen im Gemeindegebiet und den bestehenden Windparks im Gemeindegebiet und den Nachbargemeinden.
- Ausschluss einer unzulässigen optischen Bedrängung („Kessel-Effekt“) des Ortskerns Loose im Zusammenwirken mit der geplanten 5. FNP-Änderung (West
- Konzentration der Windenergienutzung im direkten Anschluss an den nördlichen Bestandwindpark (Bündelungsgebot zur Vermeidung von Verspargelung). Erhalt des touristisch bedeutsamen Radweges „Herrenhaustörn“ auf der Kreisstraße 58 (K 58).

### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

finden sich in [1], [2], [3] und [4] (Stellungnahmen von: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU) – Obere Naturschutzbehörde; Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde); Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Abteilung Forstbehörde).

⇒ Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Lokalen Biotoptypen und gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen (Knicks) sowie deren Schutzanforderungen.
- Dem gesetzlichen Waldabstand von 30 m nach § 24 Abs. 2 LWaldG zum südlich angrenzenden wertvollen Laubwaldgebiet „Gastholz“
- Dem landesweiten Biotopverbundsystem und dem Ausschluss erheblicher Auswirkungen auf das ca. 2.200 m entfernte FFH-Gebiet „Hemmelmarker See“.
- Dem Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere lokalen Groß- und Greifvögeln (aktuell kartiertes Habicht-Revier und Mäusebussard-Brutplätze im 1.200-m-Radius) sowie lokalen Fledermauspopulationen.
- Baubedingten temporären Störwirkungen (Verbot störender Bautätigkeiten und der Baufeldfreimachung während der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08.) sowie betriebsbedingten Kollisionsrisiken und Meidungseffekten.
- Konkreten Vermeidungs- und Minderungskonzepten im FNP-Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB

### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser

finden sich in [1], [2] und [4] (Stellungnahmen von: Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität sowie Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde / Gewässeraufsicht); Wasser- und Bodenverband Kohbek-Waabs; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)).

⇒ Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Den Eigenschaften der betroffenen landwirtschaftlichen Böden sowie Auswirkungen durch Bodenversiegelung (Fundamente) und tiefe Bodenverdichtungen durch Schwerlastverkehre.
- Der bodenschonenden Gründung mittels Rüttelstopfsäulen im Bereich vorhandener Moorflächen zum Grundwasserschutz.
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Schonung der Bodenfunktionen während des Baubetriebs.
- Den Entwässerungsverhältnissen im Grabensystem sowie Anforderungen an die schadlose dezentrale Niederschlagsentwässerung (Breitseitenversickerung).
- Satzungsrechtlichen Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs.
- Der Erforderlichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse für Grabenänderungen, Leitungsquerungen (§ 36 WHG / § 23 LWG) oder temporäre Bauwasserhaltungen bei der Unteren Wasserbehörde.

### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

finden sich in [1] und [2].

⇒ Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Regionalen Klimafaktoren und dem Auftreten von Niederschlagsmengen.
- Dem substanziellen Beitrag zur Einsparung von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>) durch den Ausbau erneuerbarer Energieträger zur Unterstützung globaler Klimaschutzziele gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023).
- Lokalen, kleinklimatischen Auswirkungen.

### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

finden sich in [1], [2] und [4] (Stellungnahmen von: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) – Abteilung Planungskontrolle; SHNG Netzcenter Süderbrarup; Schleswig-Holstein Netz AG – Transportnetz Gas / Leitungseinweisung; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG); Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 (Flugsicherheit)).

⇒ Es werden Aussagen getroffen zu:

- Hochbaulichen Kulturdenkmalen und den Auswirkungen der Planung auf deren visuelles und funktionales Umfeld.
- Dem potenziellen Vorkommen archäologischer Bodendenkmale im archäologischen Interessengebiet
- Dem Schutz und der Wahrung militärischer Belange, Flugsicherungsbeeuerungen und Radarführungsbereiche der Bundeswehr
- Dem Schutz und der Wahrung erdverlegter Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen (Erdgashochdruckleitung „Waabs-Albersdorf“, DN 200, 70 bar, der Schleswig-Holstein Netz AG / HanseWerk AG):

### Systematischer Ausschluss von Betroffenheiten (Negativbefunde/Fehlanzeigen):

- Landeseisenbahnverwaltung im LBV-SH und DB AG: Bestätigter Ausschluss von Beeinträchtigungen bezüglich Eisenbahninfrastrukturen.
- GMSH AöR – Fachgruppe Öffentliches Baurecht: Bestätigter Ausschluss bezüglich Landesliegenschaften.
- Dataport AöR: Bestätigter Ausschluss bezüglich ziviler Richtfunkverbindungen und des digitalen BOS-Sicherheitsfunknetzes.
- Stadtwerke Kiel Netz GmbH: Keine Versorgungsleitungen im Plangebiet vorhanden.
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein: Keine schutzgebietseigenen Flächen im Geltungsbereich.
- AWR mbH – Kundenservice: Keine abfallwirtschaftlichen Belange berührt.
- TenneT TSO GmbH: Keine Höchstspannungsnetze tangiert.
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt – Sachbereich 34: Keine Belange der Bundespolizei berührt.
- LKA SH – Kampfmittelräumdienst: Keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielsweise wie folgt möglich: elektronisch über die Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) unter <https://bob-sh.de/plan/6-aenderung-f-plan-loose-windenergiegebiet-suedoestlich-osterhof> sowie per E-Mail an [bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de](mailto:bauleitplanung@amt-schlei-ostsee.de)
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielhaft folgende Möglichkeiten:  
Stellungnahmen können schriftlich oder während der Dienststunden des Amtes Schlei-Ostsee zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Loose deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:  
Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, 2. OG, Zimmer-Nr. 221, während folgender Zeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://bob-sh.de/plan/6-aenderung-f-plan-loose-windenergiegebiet-suedoestlich-osterhof>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eckernförde, 17.06.2026

L.S.

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Annika Levien

Anlage Lageplan

